

7. Verschiedenes

8. Wünsche und Anträge

Wir weisen auf Folgendes hin:

1. Zu Beginn der Versammlung wird ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufgestellt.
2. Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich (§ 48 Abs. 1 WVG).
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 von Hundert der Stimmanteile anwesend sind. Bei der Wahl des Vorstandes ist es nicht möglich sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
4. Jedes Mitglied hat pro gemeldete angefangene 3 Hektar Fläche eine Stimme (§ 13 Abs. 2 der Verbandssatzung)
5. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt (§ 13 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Das Landratsamt als Aufsichtsbehörde leitet die erste Verbandsversammlung bis zur Wahl des Vorstandes (§ 20 WVG).

Mit besten Grüßen

Eva Streitl
Abteilungsleiterin